



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - ZW Wohngebiete mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschäftflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse
 - z.B. II als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Rh Reihenhäuser
 - Baugrenze
 - St oder Gg Fläche für Stellplätze oder Garagen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

- Kennzeichnungen**
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungs-bereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1984

Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 53

Vom 19. Januar 1988
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14)

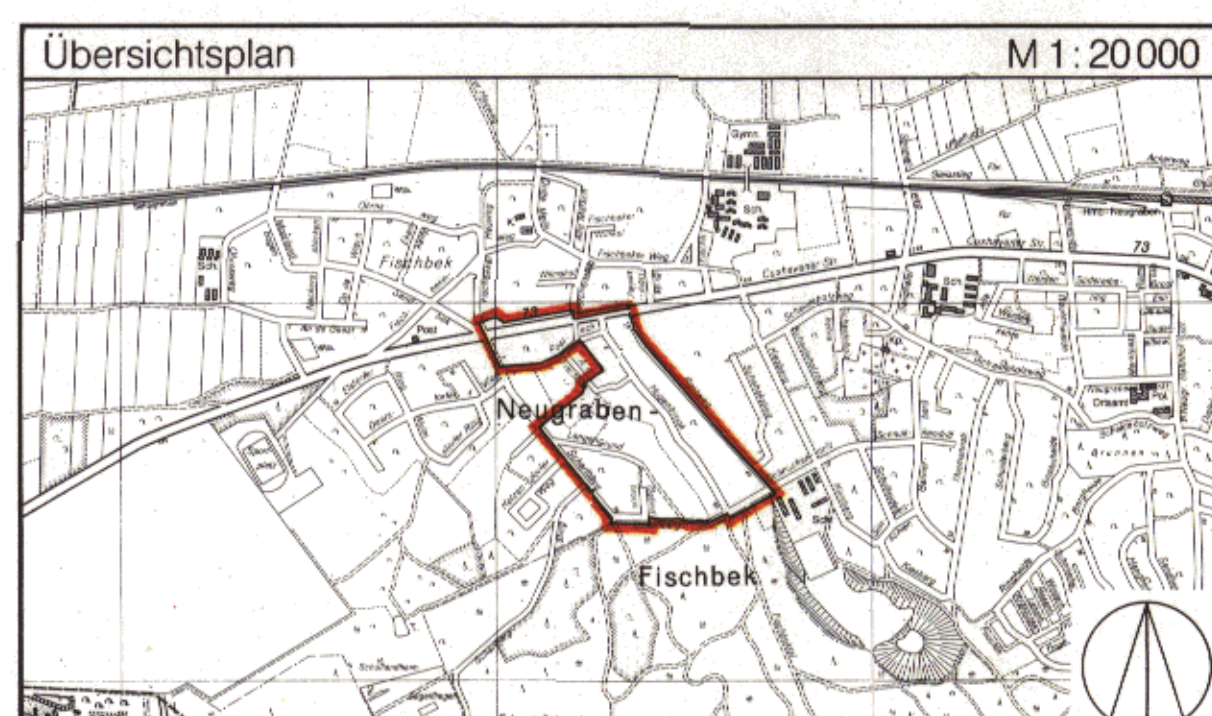
§ 1
(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 53 für den Geltungsbereich, der die Cuxhavener Straße zwischen der Straße Scharlberg und dem Ringweg (Hafen) Hamburg, Ostteil 718, und dem Ringweg (Hafen) Hamburg, Ostteil 719, umschließt, ist als Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs vom 19. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 1189, 1190 und 1191) aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Anlageverzeichnis des Bebauungsplans festgelegt. Der Bebauungsplan ist als Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs vom 19. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 1189, 1190 und 1191) aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Anlageverzeichnis des Bebauungsplans festgelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Ausführung des Bebauungsplans ist durch die Festsetzung der Cuxhavener Straße und durch die Anordnung der Baugrenzen und der Grundstücksgrößen der Wohn- und Geschäftszonen des Bebauungsplans zu gewährleisten. Soweit die Ausführung des Bebauungsplans im Widerspruch mit den Bestimmungen des Baugesetzbuchs steht, ist die Ausführung des Bebauungsplans zu unterlassen.

2. Die Festsetzung der Cuxhavener Straße ist durch die Festsetzung der Cuxhavener Straße und durch die Anordnung der Baugrenzen und der Grundstücksgrößen der Wohn- und Geschäftszonen des Bebauungsplans zu gewährleisten. Soweit die Ausführung des Bebauungsplans im Widerspruch mit den Bestimmungen des Baugesetzbuchs steht, ist die Ausführung des Bebauungsplans zu unterlassen.

3. Die Ausführung des Bebauungsplans ist durch die Festsetzung der Cuxhavener Straße und durch die Anordnung der Baugrenzen und der Grundstücksgrößen der Wohn- und Geschäftszonen des Bebauungsplans zu gewährleisten. Soweit die Ausführung des Bebauungsplans im Widerspruch mit den Bestimmungen des Baugesetzbuchs steht, ist die Ausführung des Bebauungsplans zu unterlassen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Neugraben-Fischbek 53
Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg Ortsteil 718

vergeben, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation steigt; Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen Vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(4) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den

Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bremen, den 14. Juni 1985

Für das Land Baden-Württemberg: Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern: i. V. Hillermeier

Für das Land Berlin: H. Lummer

Für die Freie Hansestadt Bremen: Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen: Holger Börner

Für das Land Niedersachsen: Ernst Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz: Bernhard Vogel

Für das Saarland: Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein: Uwe Barschel

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 53

Vom 19. Januar 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 53 für den Geltungsbereich südlich der Cuxhavener Straße zwischen der Straße Scharlbarg und dem Rostweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Scharlbarg — Nordgrenzen der Flurstücke 1154, 2424, 5960, 5959, 5771, 5772 und 5568, Südwestgrenzen der Flurstücke 1189, 1190 und 1163 der Gemarkung Fischbek — Posteck — Scharlbarg — Cuxhavener Straße einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Fischbek — Rostweg — Schnuckendrift.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch her-

beiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Entlang der Cuxhavener Straße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten

- nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Januar 1988.

Der Senat

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Abfallbeseitigungseinrichtungen

Vom 12. Januar 1988

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 6. Februar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 72 und 140) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

§ 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Benutzung von Abfallbeseitigungseinrichtungen vom 15. Oktober 1974 mit der Änderung vom 10. November 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 312, 1987 Seite 192) erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann darüber hinaus den Transport zum Fahrbahnrand durch den Benutzer im Einzelfall vorschreiben, wenn

- die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere an Treppen und Wohnwagen, es erfordern oder
- ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 55 Litern nach § 4 der Verordnung über die Größe der Abfallbehälter vom 4. Dezember 1979 mit den Änderungen vom 15. Januar 1985 und 17. März 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 351, 1985 Seite 32, 1987 Seite 82) in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassen wird.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Januar 1988.

Berichtigung

Im Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 197) muß Artikel 7 Absatz 5 richtig lauten:

„(5) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.“

Hamburg, den 13. Januar 1988.

Der Senat
Senatskanzlei